



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Einführung einer Unterrichtsgarantie

A) Problem

Die Sicherstellung der Lehrkräfte- und Unterrichtsversorgung an allen öffentlichen Schulen in Bayern ist zentrale Voraussetzung zur Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht sowie des Bildungserfolgs von Schülerinnen und Schülern. Gleichzeitig sind die Verlässlichkeit der Unterrichtsversorgung und die konsequente Vermeidung von Unterrichtsausfall wesentliche Bedingungen, um Eltern Planungssicherheit hinsichtlich der Abstimmung von Arbeits- und Betreuungszeiten zu geben und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Trotz der Bedeutung, die einer ausreichenden Lehrkräfte- und Unterrichtsversorgung beigemessen wird, kommt es an Bayerns Schulen jedoch seit Jahren wiederkehrend zu Lehrkräftemangel, der unter anderem Unterrichtsausfälle und fachfremde Vertretungsstunden zur Folge hat. So kam es beispielsweise zu Beginn des Jahres 2017 zu solch gravierenden Engpässen in der Lehrkräfteversorgung an Bayerns Grund- und Mittelschulen, dass an einigen Schulen nicht einmal mehr der Pflichtunterricht abgedeckt werden konnte. Eine gesetzliche Regelung zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Form einer Unterrichtsgarantie an allen öffentlichen Schulen in Bayern existiert bisher nicht.

B) Lösung

Eine gesetzlich verankerte Unterrichtsgarantie soll das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als oberste Instanz der Schulaufsicht zur Sicherstellung der Lehrkräfte- und Unterrichtsversorgung verpflichten. Auf diese Weise sollen gravierende Engpässe in Zukunft verhindert werden und es wird gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht erhalten, der ihnen nach der jeweiligen Stundentafel zusteht. Ein rechtlich gesicherter Anspruch soll zudem zur Folge haben, dass die perspektivische Lehrpersonalplanung als Kernaufgabe des zuständigen Staatsministeriums wahrgenommen wird, die bisher offensichtlich zu knapper Bemessung des Lehrpersonals angepasst und ein effektives Gesamtkonzept zur dauerhaften Vermeidung von Unterrichtsausfall entwickelt wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat:**

Kosten entstehen durch zusätzliches Lehrpersonal, das für die Umsetzung eines rechtlich gesicherten Anspruchs an allen öffentlichen Schulen in Bayern notwendig wird. Diese Kosten sind für staatliche Schulen in vollem Umfang durch den Staat als Träger des Personalaufwands zu tragen, für kommunale Schulen ergeben sich anteilige Kosten auf Grundlage der Lehrpersonalzuschüsse.

2. Kosten für Kommunen:

Kosten für zusätzliches Lehrpersonal entstehen für diejenigen Kommunen, die neben staatlichen auch über kommunale Schulen verfügen, für die sie Träger des Personalaufwands sind.

3. Kosten für Bürger und Wirtschaft:

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das zuständige Staatsministerium garantiert Schülerinnen, Schülern und Eltern die Sicherstellung einer vollständigen Unterrichtsversorgung für den in den jeweiligen Stundentafeln vorgesehenen Pflichtunterricht beziehungsweise Pflichtfachunterricht in den Vorrückungsfächern an öffentlichen Schulen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ist wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht an Bayerns Schulen. Um die Unterrichtsversorgung künftig an allen öffentlichen Schulen in Bayern vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als oberster Instanz der staatlichen Schulaufsicht garantieren zu können, wird die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung durch eine Unterrichtsgarantie in Art. 1 Abs. 3 gesetzlich geregelt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2018/2019.